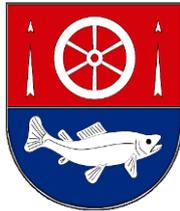




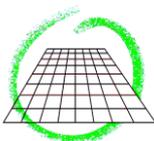
Gemeinde Schöntal



Ortsteil Sindeldorf

Bebauungsplan „Lange Wiesen“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1 Fledermäuse	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Lange Wiesen“, in Schöntal, OT Sindeldorf,
Tabelle, Juli 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Sindeldorf den Bebauungsplan „Lange Wiesen“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,69 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich schließt den Großteil des Sportplatzes am südöstlichen Ortsrand von Sindeldorf ein.

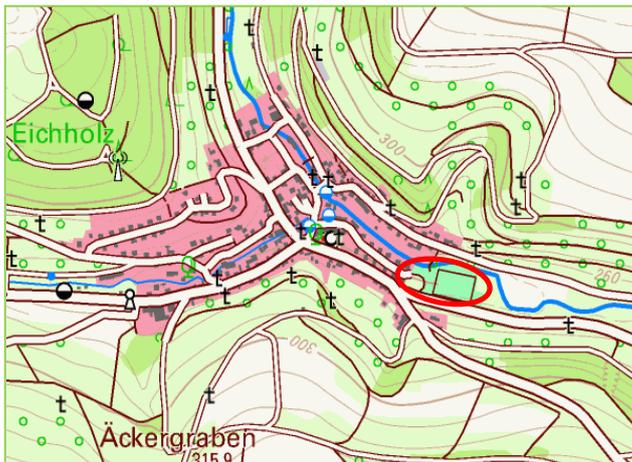


Abb.: Lage des Plangebietes (o M)

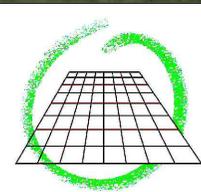
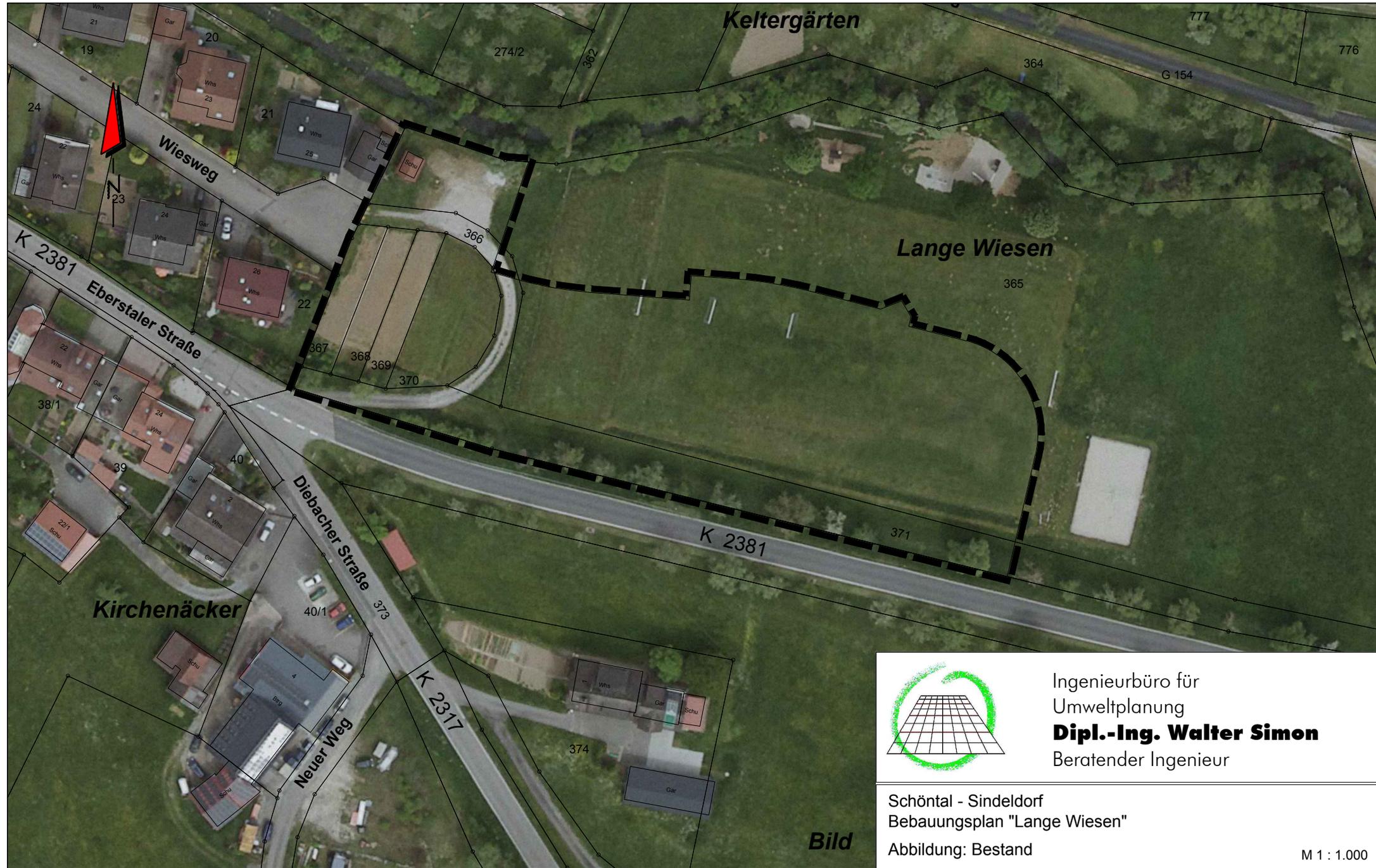
Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus dem regelmäßig kurz gemähten Rasen des Fußballplatzes. Entlang eines Holzzauns an der Westgrenze des Fußballplatzes verbleibt ein Altgrasstreifen.

Die Südgrenze wird von der Böschung der Eberstaler Straße gebildet. Die Böschung wird selten gemäht, sodass sich hier grasreiche, wiesenähnliche Ruderalvegetation entwickelt hat. Am Böschungsfuß steht eine Obstbaumreihe, deren Bäume insgesamt acht kleine Höhlen aufweisen.

Im Westen des Plangebiets führt ein Schotterweg in einem Bogen vom Wiesweg zur Eberstaler Straße. An der Wegböschung im Südwesten steht ein kleines Gehölz aus einer Weide und überwiegend Kirschlorbeer.

Angrenzend zum Ortsrand im Westen liegt ein Garten mit Gemüsebeeten und Beeresträuchern. Im Nordwesten steht ein Schuppen, angrenzend befinden sich ein Schotterplatz und ein kleiner Erdhaufen, die allmählich von Ruderalvegetation überwachsen werden.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Schöntal - Sindeldorf
Bebauungsplan "Lange Wiesen"

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

Bild

Nördlich des Plangebiets fließt der Sindelbach. Der Bach wird von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren, die regelmäßig gemäht werden, gesäumt.

Der Geltungsbereich grenzt nur im Nordwesten auf rd. 30 m direkt an die Böschungsoberkante des Sindelbachs. Weiter nordöstlich außerhalb des Geltungsbereichs liegt ein Kinderspielplatz direkt am Bach.

Im Osten grenzt eine Wiese an den Fußballplatz, im Südosten ein Beachvolleyballfeld.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

In den rd. 0,4 ha großen Wohnbauflächen werden 40% der Flächen überbaut. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Die Erschließung soll über eine Verlängerung des Wieswegs erfolgen, die in einem Wendehammer endet. Nördlich an die Straße angrenzend werden Parkplätze und Verkehrsgrünflächen mit Bäumen angelegt.

Die Erschließungsstraße wird durch einen geschotterten Weg verlängert, der zunächst in einem Bogen von Osten nach Süden und anschließend entlang der Südgrenze bis zur Eberstaler Straße verläuft. Im Südwesten verläuft ein Abschnitt des Wegs auf dem bereits bestehenden Schotterweg.

An der Ost- und Südgrenze sind öffentliche Grünflächen geplant, in denen die Bäume der Straßenböschung sowie das Gehölz im Südwesten erhalten bleiben.

In der Wegkehre der östlichen Grünfläche sollen 2 Obst- oder Laubbäume gepflanzt werden.

In dem südwestlichen Baugrundstück ist angrenzend an die Grünfläche ein rd. 3 m breiter Streifen zum Erhalt festgesetzt, sodass das Gehölz vollständig erhalten bleibt.

Im Nordwesten ist eine weitere Grünfläche geplant, die einen rd. 5 m breiten Puffer (Gewässerrandstreifen) zu der angrenzenden Uferböschung des Sindelbachs bildet.

Durch die geplante Bebauung geht überwiegend die Rasenfläche des Sportplatzes sowie kleinflächig Garten und Ruderalvegetation verloren. Die Schotterflächen werden größtenteils abgeräumt. Der kleine Schuppen im Nordwesten geht in den Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers über und wird evtl. abgerissen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

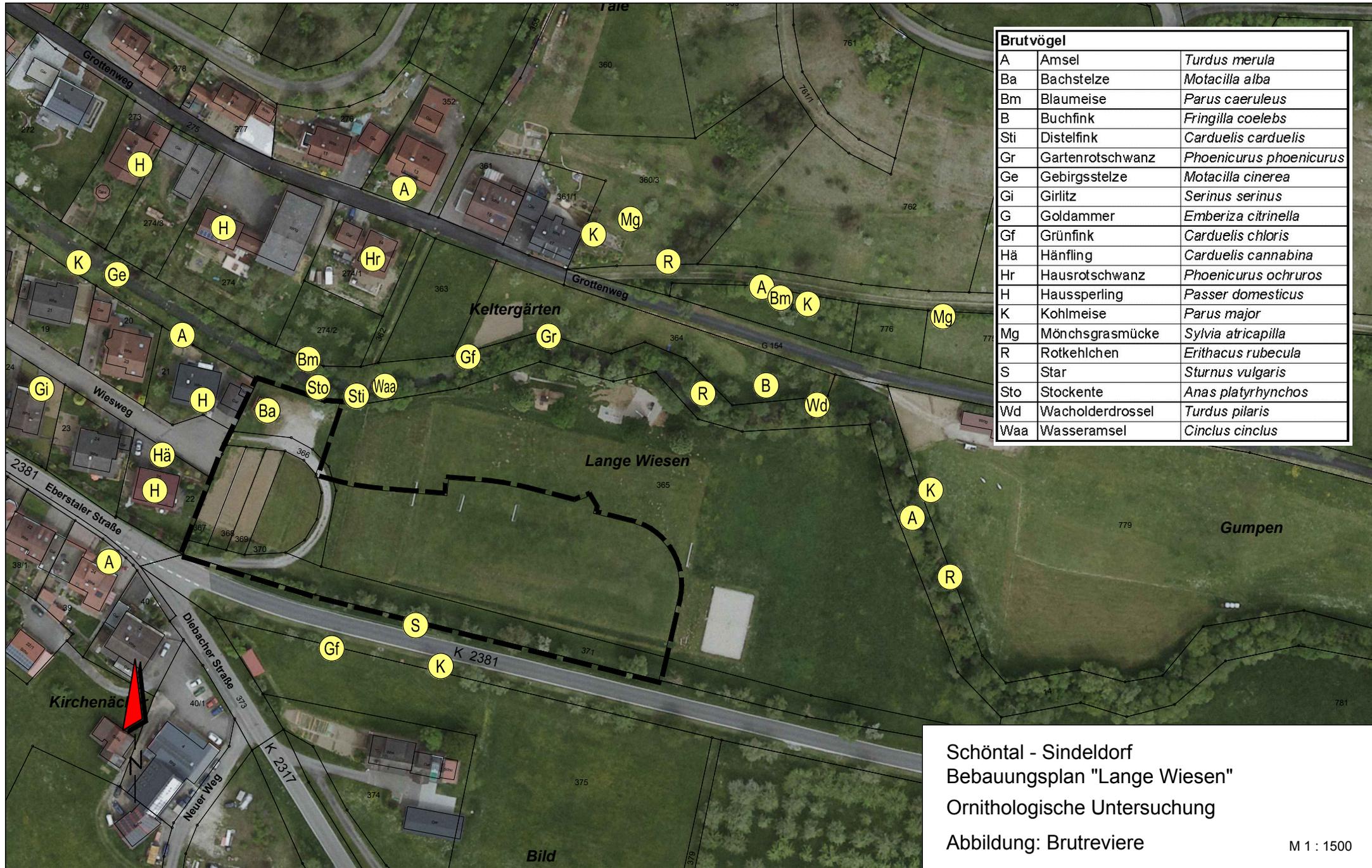
Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Anfang Juni 2019 dreimal begangen¹. Dabei wurden 26 Vogelarten festgestellt, von denen 19 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 7 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waa	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>

Schöntal - Sindeldorf
 Bebauungsplan "Lange Wiesen"
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

Im Plangebiet lagen nur 2 Brutreviere. In einem Höhlenbaum an der Straßenböschung im Süden brütete der Star und an dem kleinen Schuppen im Nordwesten hatte die Bachstelze ihr Nest. Die offene, kurz gemähte Rasenfläche des Sportplatzes bietet keine geeigneten Brutplätze.

Der Großteil der Brutreviere lag außerhalb des Plangebietes. Mit insgesamt 12 Arten brüteten die meisten Vögel in den Ufergehölzen entlang des Sindelbachs. Im nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt brüteten der Distelfink, die Stockente und wenig entfernt die Wasserramsel. In den Obstwiesen am Fuß des Mühlbergs nördlich des Sindelbachs wurden 5 Arten nachgewiesen. In den Gärten und an den Gebäuden am südöstlichen Ortsrand brüteten ebenfalls 5 Arten.

Insgesamt 9 von den in der Umgebung nachgewiesenen Arten können potentiell auch im Geltungsbereich brüten. Statt der Bachstelze könnten auch der Haussperling oder der Hausrotschwanz an dem kleinen Schuppen im Nordwesten brüten. Die Obstbäume entlang der K 2381 weisen insgesamt acht kleine Höhlen auf, die auch von Blau- und Kohlmeise zur Brut genutzt werden könnten. Auch die in den umliegenden Gärten und Gehölzen nachgewiesenen Freibrüter Amsel, Girlitz, Buch-, Distel- und Grünfink könnten in der Obstbaumreihe und in dem kleinen Gehölz im Südwesten Brutplätze finden.

Insgesamt bietet das Plangebiet aber nur wenige potentielle Brutplätze.

In die weitere Prüfung werden die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten einbezogen. Die Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Girlitz, Grünfink
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter / Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> .

Die Rote Liste¹ bewertet 10 Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Die Art ist noch sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Rasen des Fußballplatzes eignet sich kaum zur Nahrungssuche. Randstrukturen, die zur Nahrungssuche attraktiver sind, gehen nur in geringem Umfang verloren und werden überwiegend erhalten.

Der Verlust dieser Flächen und Strukturen führt für die Nahrungsgäste nicht zu erheblichen Störungen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, getötet und verletzt werden können sie nicht.

Entsprechendes gilt auch für alle Vögel, die in der Umgebung brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u>
Es wurden 19 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.
Im Plangebiet lagen nur 2 Brutreviere. In einem Höhlenbaum an der Straßenböschung im Süden brütete der Star und an dem kleinen Schuppen im Nordwesten hatte die Bachstelze ihr Nest.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Die offene, kurz gemähte Rasenfläche des Sportplatzes bietet keine geeigneten Brutplätze. Insgesamt 9 von den in der Umgebung nachgewiesenen Arten können potentiell auch im Geltungsbereich brüten. Statt der Bachstelze könnten auch der Haussperling oder der Hausrotschwanz an dem kleinen Schuppen im Nordwesten brüten. Die Obstbäume entlang der K 2381 weisen insgesamt acht kleine Höhlen auf, die auch von Blau- und Kohlmeise zur Brut genutzt werden könnten. Auch die in den umliegenden Gärten und Gehölzen nachgewiesenen Freibrüter Amsel, Girlitz, Buch-, Distel- und Grünfink könnten in der Obstbaumreihe und in dem kleinen Gehölz im Südwesten Brutplätze finden. Insgesamt bietet das Plangebiet aber nur wenige potentielle Brutplätze.

Prognose

Der Rasen des Fußballplatzes, Ruderalvegetation und kleinflächig Garten werden abgeräumt. Alle Gehölze im Plangebiet und ein Teil der Ruderalvegetation im Süden bleiben erhalten.

Sollte der Schuppen abgerissen werden, geht lediglich ein Brutplatz für Nischenbrüter verloren.

Es besteht die Gefahr, dass bei einem Abriss des Schuppens während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Es besteht grundsätzlich auch die Gefahr, dass, wenn das Gelände vor einer Bebauung längere Zeit brach liegt, an der einen oder anderen Stelle Bodenbrüter ihr Nest anlegen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Falls der Schuppen abgerissen werden sollte, sollte der Abriss in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.

Ist das nicht möglich, müssen vor dem Beginn des Abrisses im genannten Zeitraum alle Strukturen, in und an denen Vögel brüten können, verschlossen oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht werden.

Liegt das Gelände vor der Bebauung längere Zeit brach, muss durch Mähen oder Mulchen mindestens alle zwei Wochen verhindert werden, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche können 11 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten.



Als Raum der lokalen Population werden die Siedlungsränder Sindeldorfs mit ihren Übergängen in die angrenzende Feldflur definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den auf der Vorwarnliste stehenden

Haussperling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Die Gehölze im Geltungsbereich liegen in geplanten öffentlichen Grünflächen und bleiben erhalten. Für die dort potentiell brütenden Arten können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen, ausgeschlossen werden.

Sollte der Schuppen abgerissen werden, geht lediglich ein Brutplatz für Nischen- oder Halbhöhlenbrüter verloren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch einen evtl. Abriss nicht verschlechtern, zumal der Siedlungsrand genügend Ausweichmöglichkeiten bietet.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Siedlungsflächen und Ufergehölzen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 19 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.

Im Plangebiet lagen nur 2 Brutreviere. In einem Höhlenbaum an der Straßenböschung im Süden brütete der Star und an dem kleinen Schuppen im Nordwesten hatte die Bachstelze ihr Nest. Die offene, kurz gemähte Rasenfläche des Sportplatzes bietet keine geeigneten Brutplätze.

Insgesamt 9 von den in der Umgebung nachgewiesenen Arten können potentiell auch im Geltungsbereich brüten. Statt der Bachstelze könnten auch der Haussperling oder der Hausrotschwanz an dem kleinen Schuppen im Nordwesten brüten. Die Obstbäume entlang der K 2381 weisen insgesamt acht kleine Höhlen auf, die auch von Blau- und Kohlmeise zur Brut genutzt werden könnten. Auch die in den umliegenden Gärten und Gehölzen nachgewiesenen Freibrüter Amsel, Girlitz, Buch-, Distel- und Grünfink könnten in der Obstbaumreihe und in dem kleinen Gehölz im Südwesten Brutplätze finden.

Insgesamt bietet das Plangebiet aber nur wenige potentielle Brutplätze.

Prognose

Sollte der Schuppen abgerissen werden, geht eine Brutmöglichkeit für Nischen- oder Halbhöhlenbrüter verloren. Alle anderen Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen, werden erhalten.

Ansonsten gehen nur Flächen und Strukturen verloren, die sich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht gefährdet.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Da bei einem Abriss des Schuppens eine potentielle Brutstruktur für Nischen- oder Halbhöhlenbrüter verloren geht, wird vorsorglich:

- an einem Gebäude der Umgebung eine Halbhöhle
- an einem Gebäude oder Baum eine Nischenbrüterhöhle mit Kleinräuberschutz

aufgehängt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 20 Jahren gesichert.

Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse wird im Folgenden noch näher betrachtet und die Zauneidechse auf Grund der zahlreichen Nachweise genau geprüft.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise für 12 Fledermausarten.

Das Sindelbachtal mit Sindeldorf und dem umgebenden Offenland ist für 8 Arten geeignet.

Das Sindelbachtal mit dem angrenzenden Offenland ist ein großes zusammenhängendes Jagdgebiet. Die Ufergehölze des Sindelbachs können Arten wie dem *Grauen Langohr* und dem *Großen Mausohr*, die im Ort möglicherweise Quartiere haben, eine Leitstruktur sein.

Das Plangebiet mit seinem hohen Rasenanteil hat keine Qualität als Jagdgebiet.

Die kleinen Höhlen in den Bäumen entlang der Straße eignen sich nur als Zwischen- bzw. Einzelquartiere. Auch an dem Schuppen im Westen des Plangebiets kann es solche Quartiere für kleine Arten, wie die *Zwergfledermaus*, geben.

Strukturen, die sich als Wochenstuben oder Winterquartiere eignen, gibt es im Plangebiet nicht.

Sollte der Schuppen abgerissen werden, geht ein potentielles Zwischenquartier verloren. Die Obstbäume an der Straße bleiben erhalten.

Mit der Umsetzung, der bei den Vögeln empfohlenen Vermeidungsmaßnahme, wird sichergestellt, dass auch Fledermäuse nicht verletzt oder getötet werden.

Der Verlust des einen potentiellen Zwischenquartiers am Schuppen führt weder zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen, noch der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse werden nicht ausgelöst.

4.2.2 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Bei der Begehung zur allgemeinen Bestandserfassung Mitte Mai 2019 wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitats geachtet.

Die Straßenböschung entlang der Eberstaler Straße, das kleine Gehölz aus Weide und Kirschlorbeer, der Wegrand im Südwesten und der Saum des Ufergehölzes im Nordwesten eignen sich als Lebensstätten für Zauneidechsen. In zwei Flächen gelangen dann auch schon bei der ersten Begehung drei Nachweise.

Um die Lebensstätten genauer abzugrenzen und die ersten Nachweise zu bestätigen, wurden im Mai und Juni noch zwei weitere Begehungen gemacht.

In der Tabelle sind die zahlreichen Nachweise zusammengestellt.

Zeitpunkt	Witterung	Nachweis	Habitat	Funde
15.05.2019 13.45 - 14.15	Sonnig bis leicht bewölkt, 12,5°C	1	Gewässerrandstreifen im Nordwesten	Rascheln
		2	Rand des Schotterweges im Südwesten	Juveniles ♀
		3		Juveniles ♀
23.05.2019 14:00 – 14:30	Teils sonnig, teils bewölkt, 17,0°C	1	Gehölz und Rand des Schotterweges bei Einmündung in die Eberstaler Straße im Südwesten	Rascheln
		2		Adultes ♀
		3		Adultes ♀
		4		Adultes ♀
		5	Böschung der Eberstaler Straße	Flüchtendes Tier
		6		Adultes ♂
13.06.2019 11:30 – 12:15	Sonnig bis leicht bewölkt, 19,0°C	1	Gehölz und Rand des Schotterweges im Südwesten	Zwei adulte ♀
		2		Adultes ♀
		3		Juveniles ♀
		4	Böschung der Eberstaler Straße	Adultes ♀
		5		Flüchtendes Tier
		6		Adultes ♂
		7		Adultes ♂
		8	Gehölz und Rand des Schotterweges im Südwesten	Adultes ♀

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt die Flächen in denen Eidechsen nachgewiesen wurden und die als Lebensstätten bewertet werden.



Abb.: Zauneidechse auf Kirschlorbeer im Südwesten – Aufnahme 23.05.2019

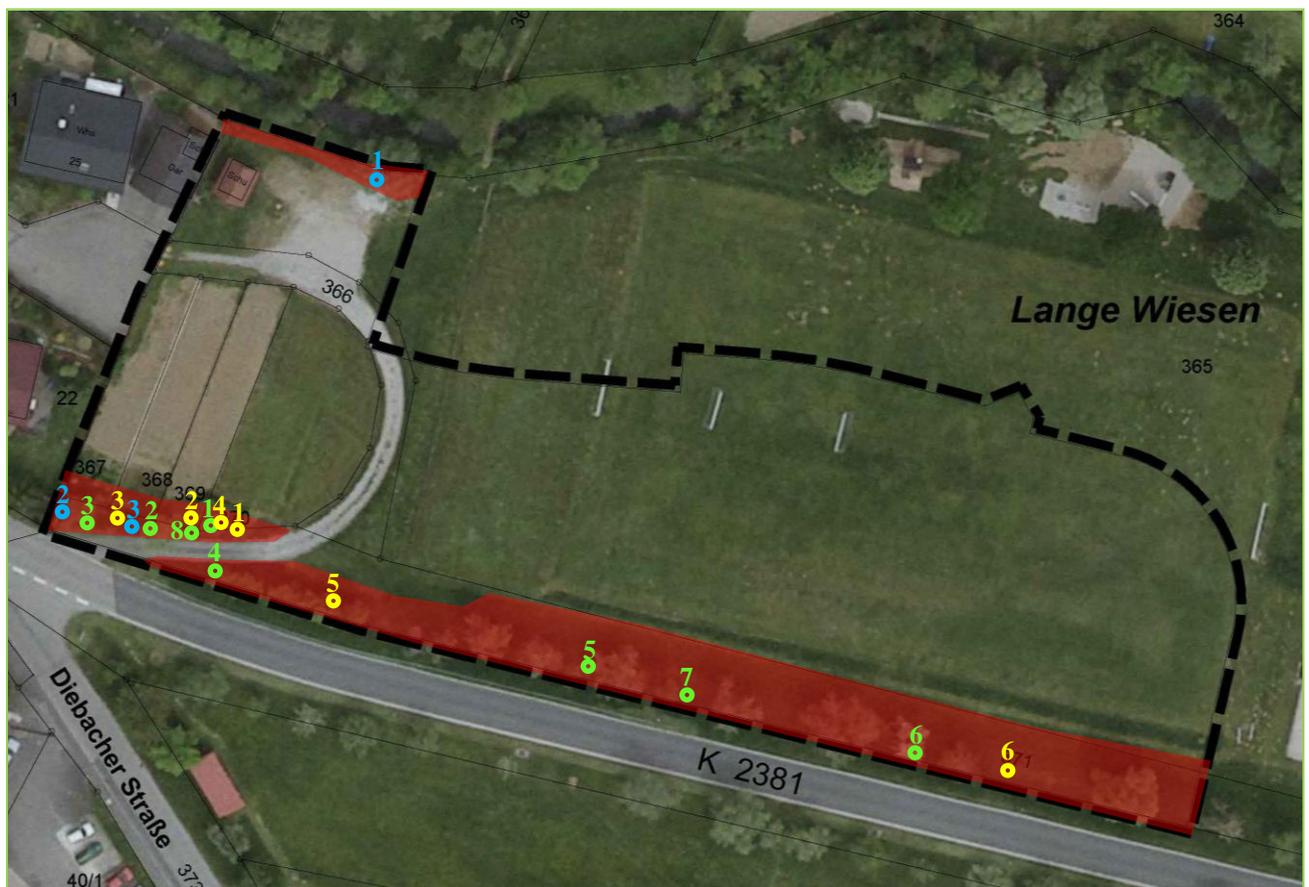


Abb.: Lebensstätten der Zauneidechse (rot) und Nachweise (M 1:1.000)
Nachweise 15.05. blau, 23.05. gelb, 13.06.2019 grün

Prüfung Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Plangebiet konnten bei drei Begehungen 17 Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Die Straßenböschung im Süden, das Gehölz und der Wegrand im Südwesten sowie der Saum des Ufergehölzes im Nordwesten eignen sich als Lebensstätten für Zauneidechsen, die mit weiteren geeigneten Flächen außerhalb in Verbindung stehen.

Prognose

Die Lebensstätten werden zum großen Teil erhalten und randlich bzw. temporär geschützt. Zauneidechsen werden nicht getötet oder verletzt.

Die Lebensstätte entlang der Straßenböschung wird durch den Bau des Wirtschaftswegs verschmälert. Es besteht die Gefahr, dass bei der Baufeldräumung oder in der Bauphase Eidechsen verletzt oder getötet werden.

Besonders gefährdet sind Tiere, die in der Fläche überwintern, und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit können Eidechsen ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, ist geringer.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgendes festgesetzt:

Lebensstätten, die erhalten werden, sind solange in angrenzenden Flächen Bauarbeiten stattfinden zu schützen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist auf der jeweiligen Grenze ein Schutzzaun aufzustellen, der ein Befahren der Lebensstättenfläche und auch ein Lagern und Abstellen verhindert.

Bei der Wegbaufläche ist zur Vermeidung wie folgt vorzugehen:

- *Die Flächen, die für den Weg und den Wegebau gebraucht werden, werden bis Ende Februar möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Alle sonstigen, Deckung bietenden Strukturen (Holz, Steine, etc.) werden abgeräumt. Die Flächen sollen dabei nicht oder nur bei Frost befahren werden.*
- *Ab Anfang April wird die Fläche für mindestens 3 Wochen mit Hackschnitzeln abgedeckt. Ohne Deckung werden die Flächen für Zauneidechsen uninteressant und sie wandern, sobald sie aus der Winterstarre erwachen, in die angrenzenden Böschungsbereiche ab. Das Ende der Winterruhe der Zauneidechsen ist witterungsabhängig. Die Vergrämnungsmaßnahmen sind mindestens 3 Wochen außerhalb der Winterruhe der Zauneidechsen vorzunehmen und durch fachkundiges Personal zu begleiten.*
- *Nach ca. 3 Wochen, der genaue Zeitpunkt hängt von der Witterung ab, werden die Hackschnitzel und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgeschoben. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Zauneidechsen einfangen und in angrenzende Lebensstätten verbringen.*
- *Um ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern, wird an der Grenze zum erhalten bleibenden Teil der Böschung ein Reptilienzaun in Kombination mit einem Schutzzaun (s.o.) gestellt. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten.*

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet konnten bei drei Begehungen 17 Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Die Straßenböschung im Süden, das Gehölz und der Wegrand im Südwesten sowie der Saum des Ufergehölzes im Nordwesten eignen sich als Lebensstätten für Zauneidechsen, die mit weiteren geeigneten Flächen außerhalb in Verbindung stehen. Der Raum der lokalen Population setzt sich zusammen aus den Gärten des Ortsrandes und der anschließenden halboffenen Feldflur östlich von Sindeldorf. Besonders die Saumstrukturen der Straßenböschung und des Uferwaldes sowie von Gehölzgruppen schaffen große zusammenhängende Lebensräume.

Prognose

Die o.g. Vermeidungsmaßnahmen verhindern eine Beeinträchtigung der Zauneidechsen in den erhalten bleibenden Lebensstätten des Plangebiets. Störungen werden vor allem durch die Schutzzäune gering gehalten. Die Lebensstätte an der Straßenböschung wird durch den Bau des Wegs verschmälert. Es geht damit aber nur ein verhältnismäßig kleiner Teilbereich verloren, sodass es zu keinen erheblichen Störungen kommt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet konnten bei drei Begehungen 17 Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Die Straßenböschung im Süden, das Gehölz und der Wegrand im Südwesten sowie der Saum des Ufergehölzes im Nordwesten eignen sich als Lebensstätten für Zauneidechsen, die mit weiteren geeigneten Flächen außerhalb in Verbindung stehen.

Prognose

Durch den Bau des Wirtschaftswegs im Süden geht ein verhältnismäßig kleiner Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet verloren. Die im Plangebiet und in angrenzende Flächen verbleibenden Lebensstätten reichen aus, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 24.02.2020



Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Lange Wiesen“, in Schöntal, OT Sindeldorf, Tabelle, Juli 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten			Schutzwürdigkeit / Schutzstatus									Status im Untersuchungsgebiet					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü				Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Status	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3
																			31. Mrz.	23. Apr.	4. Jun.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				7:00-8:00 Uhr, 0% 0Bft, 6°C	7:00-8:00 Uhr, 80% 2Bft E, 4°C	21:00-22:00 Uhr, 0% 2Bft SW, 24°C
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			x					
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	I	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		x						
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	I	.	=	h	-	-	-	X	-	N		x		x				
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	I	.	↑	h	-	-	-	X	-	N		x		x				
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	I	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		x						
9	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	I	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		x						
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	I	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N		x						
13	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	I	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		x						
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
15	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	I	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		x						
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			x					
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	I	.	=	h	-	-	-	X	X	N		x						
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	I	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	N		x						
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x						
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	I	.	=	h	-	-	-	X	-	N		x			x			
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	I	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N		x			x			
22	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	I	.	=	sh	-	-	3	X	-	B			x					
24	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	I	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	I	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
26	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Waa	I	.	↑	mh	-	-	-	X	-	B	x							
Anzahl Arten							-				26	2	19 B, 7 N								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1- 100 Brutpaare)

s = selten (101- 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001- 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001- 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: BP „Lange Wiesen“ in Sindeldorf

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in allen Quadranten des Messtischblattes 6623 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6623
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6623
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6623 Sommerfunde in 6623 NW Winterfunde in (6623 NW) Wochenstube in 6623 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfunde in 6623 SW Winterfunde in (6623 NO) Wochenstube in 6623 NW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW, (6623 NO) Winterfunde in 6623 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW Winterfunde in (6623 NW)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Winterfunde in (6623 NO)
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP „Lange Wiesen“ in Sindeldorf

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in 6623 SW+ SO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6623 Sommerfunde in 6623 NW, (6623 NO+ SO), Winterfunde in 6623 NW+ NO Wochenstube in 6623 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Sommerfunde in 6623 NW, (6623 SO) Winterfunde in 6623 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6623 NW)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in 6623
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i			X		Sommerfunde in 6623 NO
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Sommerfunde in (6623 SO) Winterfunde in (6623 NO)
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6623 SW+ SO+ NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
34.	Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			6623 SW+ SO Fundangabe in 6623
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			6623 SW Fundangabe in (6623)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP „Lange Wiesen“ in Sindeldorf

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6623
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6623 SO
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1		X			Fundangabe in 6623
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			6623 SO Fundangabe in (6623)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.